

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)
für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des
Kiessandtagebaus Marbeschacht**

Die Marbe Kies und Baustoff GmbH & Co. KG legte mit Schreiben vom 06.04.2021 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Gewinnungsvorhabens Kiessandtagebau Marbeschacht vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 8 Jahre bis zum 31.12.2030 bei gleichzeitiger Beschränkung auf eine Abbaufäche von ca. 7,95 ha und einer Reduzierung der jährlichen Fördermenge auf 100.000 t für den

Kiessandtagebau Marbeschacht

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die Marbe Kies und Baustoff GmbH & Co. KG ist Inhaberin der Bewilligung „Marbe-Kies“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-289/94 zur Gewinnung von „Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ und betreibt am Standort Marbeschacht im Salzlandkreis nahe der Ortslage Atzendorf den Kiessandtagebau Marbeschacht. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 26.08.1998 bergrechtlich planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2022 befristet.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre beabsichtigt die Marbe Kies und Baustoff GmbH & Co. KG die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit von ursprünglich 24 Jahre um zunächst 8 Jahre bis zum 31.12.2030. Änderungen der Abbaufäche, der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie sowie des Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung nicht vorgesehen. Für den Verlängerungszeitraum erfolgt eine Beschränkung auf eine Abbaufäche von ca. 7,95 ha und eine Reduzierung der jährlichen Fördermenge auf 100.000 t.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass mit der beabsichtigten Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 8 Jahre unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beschränkungen im vorliegenden Fall keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Änderung daher keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen treten unmittelbar mit Realisierung der beantragten Planänderung ein und sind überwiegend auf die Dauer der Vorhabensrealisierung beschränkt. Infolge der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit verzögert sich die Umsetzung der planfestgestellten Rekultivierungsmaßnahmen. Aufgrund der überschaubaren Dauer der Laufzeitverlängerung in Relation zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben sind die möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter im vorliegenden Fall als unerheblich eingeschätzt worden. Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung

entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.